

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Cosaco GmbH für den Kauf und die Lieferung von Waren (Stand 06/2024)

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

- a) - Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Im Einzelfall etwa vereinbarte Abweichungen von unseren Einkaufsbedingungen bedürfen der Schriftform.
- b) - Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Liefervertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen. Nur solche Aufträge, die durch uns schriftlich erteilt oder schriftlich bestätigt sind, sind für uns verbindlich. Die Schriftform ist auch erforderlich für spätere Änderungen oder Ergänzungen.
- c) - Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.
- d) - Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- e) - Soweit wir ICC-Incoterms verwenden, sind diese entsprechend den von der internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten internationalen Regeln anzuwenden und auszulegen.
- f) - Soweit wir Dokumentenakkreditive vereinbaren, gilt § 1 e) entsprechend; maßgebend für die Anwendung und Auslegung sind die von der Internationalen Handelskammer (ICC) veröffentlichten Einheitlichen Richtlinien (ERA 600).

§ 2 Preise – Zahlungsbedingungen

- a) - Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- b) - Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- c) - Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

§ 3 Lieferzeit

- a) - Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend.
- b) - Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- c) - Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz, statt der Leistung zu verlangen.

§ 4 Gefahrenübergang – Dokumente

- a) - Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, „frei Haus“ zu erfolgen.
- b) - Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt unsere Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für die wir nicht einzustehen haben.

§ 5 Mängeluntersuchung – Mängelrechte

- a) - Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen beim Lieferanten eingeht.
- b) - Die gesetzlichen Mängelrechte stehen uns ungekürzt zu. Bei versteckten Mängeln beginnt die Mängelfrist frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem wir die gelieferte Ware in Gebrauch nehmen. Wir werden die Ware im Rahmen unseres Geschäftsganges untersuchen, jedoch tritt ein Rechtsverlust hinsichtlich unserer Mängelansprüche wegen unterlassener oder verspäteter Untersuchung oder Mängelrüge nicht ein.

§ 6 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz – ISO Normen

- a) - Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- b) - In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 BGB iVm §§ 427, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- c) - Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht- Versicherung mit einer Deckungssumme von € 3,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
- d) Sofern gesetzlich vorgeschrieben bzw. individuell vereinbart, ist für die gelieferte Ware ein rechtskonformes und aktuelles Sicherheitsdatenblatt mitzuliefern. Der Lieferant verpflichtet sich, Änderungen am Sicherheitsdatenblatt uns gegenüber vorab ankündigen, bzw. das Sicherheitsdatenblatt stets aktuell zu halten und uns unaufgefordert die aktuelle Version zur Verfügung zu stellen.
- e) Unser Unternehmen unterhält ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach der DIN EN ISO 50001:2018. Daher ist die Energieeffizienz des angefragten Produktes für uns ein entscheidendes Kriterium bei der Auswahl. Bitte weisen Sie uns die Energieeffizienz anhand von entsprechenden Kennwerten nach. Sollten Sie eine energieeffizientere Lösung anbieten können, freuen wir uns ebenfalls über ein Vergleichsangebot, weitergehende Informationen hierzu oder Verbesserungsvorschläge.
- f) Unser Unternehmen unterhält ein zertifiziertes Arbeitssicherheitsmanagementsystem nach der DIN EN ISO 45001:2018. Daher sind der Gesundheitsschutz und die Arbeitssicherheit für unseren Einkauf und bei dem Erhalt von Dienstleistungen ein entscheidender Faktor. Bei Dienstleistungen an unseren Produktionsstandorten sind die Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten. Diese umfassen unter anderem Bestimmungen zum Verhalten auf dem Gelände und zur Ausführung von Arbeiten. Sollten Sie eine aus arbeitssicherheitstechnischen Gesichtspunkten bessere Lösung anbieten können, freuen wir uns über Informationen hierzu und Verbesserungsvorschläge.



§ 7 Schutzrechte

- a) - Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- b) - Werden wir von einem Dritten deshalb in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- c) - Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8 Gerichtsstand – Erfüllungsort – Anzuwendendes Recht

- a) - Gerichtsstand ist Hamburg; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.
- b) - Erfüllungsort ist Hamburg.
- c) - Für das Vertragsverhältnis gilt unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.